

Ein Plädoyer für massgeschneiderte Lösungen

Der Staat ist an einem effektiven und effizienten Vollzug interessiert. Er hat deshalb die Tendenz, Standardlösungen anzuwenden. Dies mag Prozesse beschleunigen und amtlichen Aufwand minimieren, führt aber in vielen Fällen zu Fehlentscheidungen. Aus diesem Grund verankerte der Verfassungsgeber das Verhältnismässigkeitsprinzip in unsere Verfassung. Dieses Prinzip verpflichtet Behörden, einzelfallgerechte Lösungen zu suchen.



Mit Kanonen auf Spatzen schiessen. Bild: Fotolia

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist in der Bundesverfassung als einer der wichtigsten Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns verankert (BV 5 II und 36 III). Es wird sogar als «goldene Regel des modernen Rechtsstaats» bezeichnet¹. Der Grundsatz verlangt, dass sich die Behörden Zeit nehmen, jeden Einzelfall separat anzugehen und nach einer Lösung suchen, mit der sie einerseits ihren Gesetzesauftrag umsetzen können und andererseits nur so weit wie nötig in die Freiheit des Bürgers eingreifen müssen.

¹ zit. MÜLLER MARKUS, *Verhältnismässigkeit*, S. 3.

Besonders bei der Beurteilung staatlichen Handelns spielt das Verhältnismässigkeitsprinzip eine wichtige Rolle, da es mit dem Legalitätsprinzip und dem öffentlichen Interesse in engem Zusammenhang steht. BV 5 I verankert das Legalitätsprinzip, wonach Grundlage und Schranke staatlichen Handelns das Recht ist, m.a.W., dürfen Behörden nicht gegen das Gesetz verstossen und ihr Handeln bedarf einer gesetzlichen Grundlage. BV 5 II schreibt vor, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss. Bevor deshalb überprüft werden kann, ob staatliches Handeln verhält-

nismässig ist, wird vorausgesetzt, dass dieses Handeln durch ein gesetzlich anerkanntes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.

Woran wird jedoch gemessen, ob staatliches Handeln «im Masse des Verhältnisses» liegt? Als Grundlage wird vorausgesetzt, dass es geeignet und notwendig sein muss, um das im öffentlichen Interesse liegende Ziel erreichen zu können. Gleichzeitig darf nur so weit wie nötig in die Rechte und Freiheiten der Bürger eingegriffen werden. Ein Beispiel: Landwirt X reicht ein Baubewilligungsgesuch für den Bau einer neuen Anlage ein. Dieses wird von der

Behörde abgelehnt, weil es gegen die Luftreinhalteverordnung verstösst. Die Behörde verfolgt ein gesetzlich anerkanntes öffentliches Interesse (reine Luft) und lehnt gestützt auf eine gesetzliche Grundlage das Baubewilligungsgesuch ab. Die Einbusse, die Landwirt X erdulden muss, ist, dass er seine neue Anlage nicht bauen darf. Nun stellt sich die Frage, ob die Ablehnung des Baubewilligungsgesuchs verhältnismässig war. Ist die Ablehnung des Baubewilligungsgesuchs überhaupt dazu geeignet, das öffentliche Interesse (reine Luft) zu erreichen und, ist sie dazu auch notwendig? Oder gäbe es nicht doch mildere Massnahmen, die das öffentliche Interesse (saubere Luft) im gleichen Ausmass erreichen würden, wie bspw., dass die Baubewilligung nur unter der Auflage erteilt wird, dass ein Luftwäscher in die Anlage miteingebaut wird?

Das Beispiel zeigt, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip, im Gegensatz zu Gesetzen, keine klaren und starren Regeln definiert. Vielmehr werden Interessen gegeneinander abgewogen und Massnahmen auf ihre Eignung und Erforderlichkeit überprüft. Die Verhältnismässigkeitsprüfung dient der Einzelfallgerechtigkeit. Jeder Fall muss von neuem eingeschätzt und beurteilt werden, da er andere Eigenschaften mit sich bringt. Betrachtet man den Mechanismus unserer rechtsstaatlichen Grundsätze, so erkennt man, dass das

«Verhältnismässige staatliche Massnahmen führen zur Zielerreichung und fördern die Akzeptanz.»

Verhältnismässigkeitsprinzip ein Korrektiv darstellt. Ein Korrektiv, damit Behörden ihr Handeln, welches dem Grundsatz nach schematisch «nach Gesetz» erfolgen muss (Legalitätsprinzip), auf Einzelfälle massgeschneidert werden kann. Ein solches Einzelfallkorrektiv lässt sich deshalb auch nicht schematisch gesetzlich verankern. Für Behörden bedeutet dessen nachhaltige Umsetzung einen enormen Aufwand. Letztlich führt dies bei den Bürgern jedoch zu bedeutend mehr Akzeptanz und Verständnis für staatliches Handeln und lässt dieses aus deren Sicht sinnvoll erscheinen. Verlangen Sie von den Behörden, eine auf Ihren Fall massgeschneiderte Lösung. ■

Maximiliane Lotz
MLaw, Juristin/
Anwaltssubstitutin
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

